



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.11.2016
COM(2016) 709 final

2016/0355 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Hinblick auf den Geltungsbeginn

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Gründe für den Vorschlag

Die am 26. November 2014 angenommene Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 soll den Schutz von Kleinanlegern stärken, die in verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – PRIIPs) investieren. Darüber hinaus soll sie dazu beitragen, nach der Finanzkrise das Vertrauen der Verbraucher in die Finanzdienstleistungsbranche wiederherzustellen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist in der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 festgelegt, dass PRIIPs-Hersteller einheitliche Anforderungen an die Offenlegung erfüllen müssen und Kleinanleger Basisinformationsblätter (Key Information Documents – KIDs) zu den angebotenen PRIIPs erhalten. Anhand der offengelegten Informationen sollen die Kleinanleger den wirtschaftlichen Charakter und die Risiken eines bestimmten Produkts besser verstehen und zwischen verschiedenen Angeboten vergleichen können. Darüber hinaus werden sich die Verbesserung der Transparenz und die stärkere Harmonisierung auch auf den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen positiv auswirken, da auf diese Weise gleiche Wettbewerbsbedingungen für verschiedene Produkte und Vertriebskanäle geschaffen werden.

In der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 sind Form und Inhalt der Basisinformationsblätter festgelegt. Um verschiedene Elemente des Basisinformationsblatts weiter zu standardisieren und wesentlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten von PRIIPs Rechnung zu tragen, wurden die Europäischen Aufsichtsbehörden (die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) beauftragt, technische Regulierungsstandards (RTS) auszuarbeiten, um die Darstellung und den Inhalt der Basisinformationsblätter, das Standardformat der Basisinformationsblätter, die Methodik für die Darstellung von Risiko und Rendite und zur Berechnung der Kosten, die Bedingungen und die Mindesthäufigkeit der Überprüfung der Informationen in den Basisinformationsblättern sowie die Bedingungen für die Bereitstellung des Basisinformationsblatts für Kleinanleger zu präzisieren.

Am 6. April 2016 legten die Europäischen Aufsichtsbehörden der Kommission gemeinsam einen Entwurf technischer Regulierungsstandards in Bezug auf das Basisinformationsblatt für PRIIPs vor. Die Kommission billigte den Entwurf der technischen Regulierungsstandards am 30. Juni 2016 mit der Annahme der Delegierten Verordnung über Basisinformationsblätter¹.

Der Rat erhob während des Prüfungszeitraums keine Einwände gegen diese Delegierte Verordnung der Kommission, das Europäische Parlament lehnte sie jedoch am 14. September 2016 ab.² Es ersuchte die Kommission, die Bestimmungen über PRIIPs, die mehrere Optionen

¹ C(2016) 3999 final.

² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2016 zur delegierten Verordnung der Kommission vom 30. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards für die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung von Basisinformationsblättern sowie die

bieten (multi-option PRIIPs – MOPs), Performance-Szenarien und den Warnhinweis zu prüfen. Des Weiteren forderten das Europäische Parlament und eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten die Kommission auf, den Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 hinauszuzögern, da ohne technische Standards keine reibungslose Anwendung der Verordnung möglich sei.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, die ab dem 31. Dezember 2016 unmittelbar anwendbar ist, ist die Erstellung eines Basisinformationsblatts nicht vom Erlass des delegierten Rechtsakts abhängig. Doch obgleich die Bestimmungen der Verordnung auch ohne den Erlass der Delegierten Verordnung von den PRIIPs-Herstellern angewandt und von den zuständigen Behörden durchgesetzt werden können, ist es wünschenswert, dass in Bezug auf die technischen Regulierungsstandards, in denen der Inhalt bestimmter Vorschriften präzisiert wird, für größtmögliche Klarheit gesorgt ist.

Angesichts der außergewöhnlichen Umstände, durch die sich die Annahme der Delegierten Verordnung verzögert hat, schlägt die Kommission vor, den Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 um zwölf Monate zu verschieben, um die Rechtsunsicherheit zu verringern und PRIIPs-Herstellern mehr Zeit für die Vorbereitung auf die Anwendung der neuen Vorschriften einzuräumen.

Dauer des Aufschubs

Durch einen Aufschub um zwölf Monate dürften die zuständigen Behörden und die PRIIPs-Hersteller genügend Zeit haben, um den neuen Vorschriften nachzukommen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Rechtsgrundlage

Dieser Vorschlag stützt sich ebenso wie die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, die mit dem vorliegenden Vorschlag geändert werden soll, auf Artikel 114 AEUV.

Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Nach dem Subsidiaritätsprinzip dürfen Unionsmaßnahmen nur getroffen werden, wenn die angestrebten Ziele von den Mitgliedstaaten nicht allein erreicht werden können. Ein Tätigwerden der Union ist erforderlich, um auf dem Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen und -produkte bestehende Hindernisse zu beseitigen, indem ein einheitlicher Ansatz für Offenlegungen im Zusammenhang mit PRIIPs eingeführt wird. Die zu ändernden Rechtsvorschriften werden unter uneingeschränkter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips angenommen und könnten nur auf Vorschlag der Kommission geändert werden.

Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Dokumente (C(2016) 3999-2016/2816 (DEA)).

Verhältnismäßigkeit

Diese Unionsmaßnahme ist erforderlich, um das Ziel einer wirksamen Anwendung der Vorschriften für PRIIPs durch die zuständigen Behörden und die Hersteller von PRIIPs zu erreichen. Dieser Vorschlag wird daher gewährleisten, dass die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 im gesamten Binnenmarkt verwirklicht werden und dabei ein hohes Maß an Markttransparenz und Anlegerschutz gewährleistet ist.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Diesem Vorschlag ist keine gesonderte Folgenabschätzung beigelegt, da diese schon für die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 durchgeführt wurde. Der Vorschlag hat keine inhaltlichen Änderungen der Verordnung zur Folge und schafft keine neuen Verpflichtungen für Marktteilnehmer, die in deren Anwendungsbereich fallen. Mit der Änderung wird lediglich ein Aufschub des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 um zwölf Monate bewirkt, um für die Branche Rechtssicherheit zu gewährleisten und sowohl der Branche als auch den zuständigen Behörden zu ermöglichen, sich auf die neuen Vorschriften vorzubereiten.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat für die Europäische Kommission keinerlei Auswirkungen auf den Haushalt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Hinblick auf den Geltungsbeginn

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurden verschiedene Maßnahmen eingeführt, die den Anlegerschutz stärken und das Vertrauen der Verbraucher in die Finanzdienstleistungsbranche durch die Erhöhung der Transparenz auf dem Markt für Kleinanleger wiederherstellen sollten. Nach den Bestimmungen der Verordnung müssen die Hersteller von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (PRIIPs) ein Basisinformationsblatt (KID) erstellen.
- (2) In der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 werden die Europäischen Aufsichtsbehörden befugt, Entwürfe technischer Regulierungsstandards auszuarbeiten, in denen die Einzelheiten des Basisinformationsblatts präzisiert werden.
- (3) Am 30. Juni 2016 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung⁴, in der die Darstellung und der Inhalt der Basisinformationsblätter, das Standardformat der Basisinformationsblätter, die Methodik für die Darstellung von Risiko und Rendite und zur Berechnung der Kosten, die Bedingungen und die Mindesthäufigkeit der Überprüfung der Informationen in den Basisinformationsblättern sowie die Bedingungen für die Bereitstellung des Basisinformationsblatts für Kleinanleger präzisiert werden.

³ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

⁴ C(2016) 3999 final.

- (4) Das Europäische Parlament erhob Einwände gegen die am 30. Juni 2016 von der Kommission angenommene Delegierte Verordnung und forderte gemeinsam mit einer großen Mehrheit von Mitgliedstaaten, den Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 hinauszuzögern.
- (5) Durch einen Aufschub um zwölf Monate bleibt allen Beteiligten mehr Zeit, um den neuen Anforderungen zu entsprechen. Angesichts dieser außergewöhnlichen Umstände ist es angemessen und gerechtfertigt, die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 entsprechend zu ändern.
- (6) In Anbetracht des äußerst knappen Zeitraums bis zum Geltungsbeginn der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (7) Somit ist es auch gerechtfertigt, in diesem Fall die in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union für dringende Fälle vorgesehene Ausnahme anzuwenden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt ab dem 1. Januar 2018.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
Martin Schulz

Im Namen des Rates
Der Präsident